

Waldarbeit ist gefährlich!

Das gilt für Profis und ganz besonders für Besitzer von kleinen Waldflächen und ihre Helfer, die nur selten im Wald arbeiten, oft ohne ausreichende Kenntnisse und Schutzausrüstungen. Jeder, der mit einer Motorsäge umgeht, sollte entsprechende Kenntnisse erwerben und Schutzausrüstung tragen.

Trotzdem passieren immer wieder Unfälle!

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) ist der Unfallversicherungsträger, der bei Vorliegen eines solchen Arbeitsunfalls die notwendigen Leistungen erbringt. Im Folgenden wird ein Überblick über die Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sowie über die Aufgaben und Leistungen, die die LBG erbringt, gegeben.

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist eine kraft Gesetzes begründete **Pflichtversicherung** gegen die Folgen von Arbeitsunfällen. Sie umfasst u.a. die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues.

Für die in diesen Unternehmen tätigen Personen im Bereich der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist mit Inkrafttreten der Fusion der LBG Berlin und der Sächsischen LBG seit dem 01.04.2004 die LBG Mittel- und Ostdeutschland (LBG MOD) zuständig. Gesetzliche Grundlage ist das Siebte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII).

Aufgaben der Berufsgenossenschaft

Die Aufgaben der Berufsgenossenschaft sind im Wesentlichen:

1. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren mit allen geeigneten Mitteln zu verhüten und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen,
2. nach Eintritt eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit
 - a) die Leistungsfähigkeit des Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen durch:
 - ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie häusliche Krankenpflege,
 - Arznei-, Verband- und Heilmittel,
 - Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
 - Gewährung von Pflegegeld, einer Pflegekraft oder Heimpflege,
 - Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, d.h. Anpassung des Arbeitsplatzes, Fortbildung, Umschulung u.a.m. Die Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind darauf ausgerichtet, den Behinderten möglichst auf Dauer wieder in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern.
 - b) die Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes zu ermöglichen durch Stellung eines Betriebshelfers oder durch Übernahme der Kosten einer Ersatzkraft.
 - c) den Versicherten oder seine Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (Verletztengeld, Rente, Hinterbliebenenrente).

Entstehung der Versicherung

Da es sich bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung um eine **gesetzliche** Pflichtversicherung handelt, bedarf es zur Aufnahme eines Versicherten (Unternehmers) keiner Beitrittserklärung oder des Abschlusses eines Versicherungsvertrages. Die Versicherung kann auch nicht durch eine Austrittserklärung beendet werden.

Die Versicherung beginnt **unabhängig vom Willen des Unternehmers** mit den vorbereitenden Arbeiten zur Eröffnung des Unternehmens und endet erst, wenn der Unternehmer den Betrieb dauernd aufgibt, etwa durch Verkauf. Unternehmer sind verpflichtet, ihr Unternehmen bei der LBG MOD anzuzeigen.

Forstflächenbesitzer sind unabhängig von der bewirtschafteten Flächengröße Unternehmer eines forstwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Begriff des Unternehmens geht über die allgemeine Begriffsdefinition hinaus. Vor allem werden keine Gewinnerzielungsabsicht oder die Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr vorausgesetzt. Entscheidend sind planmäßige Tätigkeiten von nicht ganz kurzer Dauer, die zum Zwecke des Anbaus und des Einschlags von Holz aufgewandt werden.

Die Besonderheit der Forstwirtschaft bringt es mit sich, dass zeitweise, vielleicht sogar über Jahre hinaus, keine forstwirtschaftlichen Arbeiten anfallen. Gleichwohl behält das Grundstück die Eigenschaft eines forstwirtschaftlichen Unternehmens. Dies gilt auch, wenn Dritte mit der Bewirtschaftung der Flächen beauftragt werden. Mehrere forstwirtschaftliche Grundstücke gelten als ein Unternehmen.

Bewirtschafter einer Waldfläche im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung können

- **der Eigentümer der Waldfläche, wenn er die Flächen selbst bewirtschaftet,**
- **der Nutzungsberechtigte einer Waldfläche,**
- **der Zusammenschluss forstwirtschaftlicher Einzelunternehmen, wenn die Nutzungsrechte in tatsächlicher Hinsicht auf den Zusammenschluss übergegangen sind,**
- **Erben- und/oder Bruchteilsgemeinschaften sein.**

Von der Versicherungspflicht gibt es allerdings eine Ausnahme:

Forstwirtschaftliche Unternehmer/Mitunternehmer und ihre Ehegatten haben seit 30.03.2005 die Möglichkeit, sich auf Antrag und unwiderruflich von der Versicherung befreien zu lassen, wenn sie ein Unternehmen bis zu einer Größe von 0,25 ha bewirtschaften.

Mit der Befreiung endet aber auch der umfassende Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für die betroffenen Personen! Daher sollte dieser Schritt gut überlegt werden. Die Befreiung wird an dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der LBG MOD eingeht. Bei erstmaliger Beitragsveranlagung erfolgt eine rückwirkende Befreiung, wenn der Antrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist des die Zuständigkeit für das Unternehmen feststellenden Bescheides gestellt wird.

Sobald die Grenze von 0,25 ha, etwa durch Kauf oder Zupacht, wieder überschritten wird, endet die Befreiung von der Versicherung. Der Unternehmer ist dann verpflichtet, die Flächenvergrößerung **unverzüglich** zu melden.

Der Forstunternehmer ist verpflichtet, den Wald sachgemäß zu bewirtschaften, aufzuforsten und vor Schäden zu bewahren. Darüber hinaus obliegen ihm Verkehrssicherungspflichten. Hierbei sind die Beschäftigten bzw. der Unternehmer einem Unfallrisiko ausgesetzt.

Die LBG MOD hat aufgrund gesetzlicher Verpflichtung für eintretende Arbeitsunfälle die entsprechenden Leistungen als örtlich und sachlich zuständiger Unfallversicherungsträger zu erbringen.

Aufgrund dieses Risikos müssen bei den Unternehmern gem. § 150 SGB VII **Beiträge** erhoben werden. Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage sowie des Verwaltungsvermögens nötigen Beträge decken und können darüber hinaus nur zur Beschaffung der Betriebsmittel erhoben werden. Mit der Umlage für 2010 war erstmalig auch das Lastenausgleichsverfahren durchzuführen und in der Umlage zu berücksichtigen.

Dies bedeutet, dass die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ihre im abgelaufenen Geschäftsjahr entstandenen Aufwendungen auf die Zahlungspflichtigen **im darauffolgenden Jahr umlegt** (nachträgliche Bedarfsdeckung, § 152 Abs. 1 SGB VII). Dabei darf die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft im Gegensatz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen keinen Gewinn erzielen.

Das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung - LSVMG - fordert von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, ihre Beitragsmaßstäbe weiterzuentwickeln und diese am Unfallrisiko auszurichten. Vor diesem Hintergrund hat die Selbstverwaltung der LBG MOD neue Berechnungsgrundlagen beschlossen. Bis einschließlich für das Geschäftsjahr 2009 hatte die LBG MOD für Unternehmen der Forstwirtschaft den Beitrag auf der Grundlage eines Flächenwertes zuzüglich eines Grundbeitrages verbindlich festgelegt.

In Umsetzung des LSVMG hat die Vertreterversammlung der LBG MOD im Dezember 2010 eine Neufassung der Satzung beschlossen. Danach erfolgt die Berechnung des Beitrages für Unternehmen der Forstwirtschaft ab dem Umlagejahr 2010 auf der Grundlage des Arbeitsbedarfes zuzüglich eines einheitlichen Grundbeitrages.

Der Arbeitsbedarfsmaßstab ist ein Abschätztarif, d. h. er berücksichtigt nicht den im jeweiligen Unternehmen tatsächlich anfallenden Arbeitsbedarf.

Der Arbeitsbedarfsmaßstab fußt auf gutachterlich festgesetzten Durchschnittswerten unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten im Zuständigkeitsbereich der LBG MOD und wird in einer Berechnungseinheit (BER) für das Produktionsverfahren – hier das Produktionsverfahren Forst mit 0,6050 BER je Hektar - abgebildet.

Die BER wird mit den Berechnungsgrundlagen, also mit der Größe der bewirtschafteten Waldfläche in Hektar, und einem anhand des Beitragsdeckungsverhältnisses für das Produktionsverfahren festgesetzten Unfallfaktor – für Forst 1,36 - vervielfältigt.

Die Summe der BER wird dann mit dem Risikogruppenfaktor der Risikogruppe Forst - 1 - multipliziert. So ergibt sich die Gesamtsumme der BER nach Risikoanpassung, die mit dem von der Vertreterversammlung festgelegten Hebesatz - einschließlich Lastenausgleich - vervielfältigt wird. Dieser Betrag zuzüglich des Grundbeitrages von 40,00 Euro ist der Jahresbeitrag (brutto). Soweit das Unternehmen zu den Bundesmittelberechtigten zählt, vermindert sich der Beitrag um den Bundesmittelanteil.

Um unbillige Beitragsverwerfungen (Beitragserhöhungen) zu vermeiden, hat die Vertreterversammlung eine Härtefallregelung in die Satzung aufgenommen. Für das Umlagejahr 2010 waren Beitragssteigerungen auf 15 Prozent des Vergleichsbetrages begrenzt. Als Vergleichsbetrag gilt der Bruttobetrag, der sich ohne Veränderung des Beitragsmaßstabes ergeben hätte. Für die Ermittlung des Vergleichsbetrages werden der Beitrags-

maßstab und der Hebesatz (brutto) für das Jahr 2009 herangezogen. Diese Regelung kam für 2010 nur für Unternehmen/Unternehmensteile zur Anwendung, deren Beitrag brutto ohne Lastenausgleich mindestens 1.200,00 Euro betrug.

Die Härtefallregelung ist mit dem 1. Nachtrag zur Satzung vom 08. Dezember 2011 erweitert und modifiziert worden. Sie enthält ab dem Umlagejahr 2011 (Hebung in 2012) auch eine Übergangsregelung zur Beitragsanpassung für die Unternehmen/Unternehmensteile, deren Beitrag 1.200,00 Euro brutto ohne Lastenausgleich nicht überschreitet. Die Begrenzung der Beitragssteigerung liegt hier bei 100 Prozent des Vergleichsbetrages, wobei ein Betrag (brutto ohne Lastenausgleich) von 1.200,00 Euro nicht überschritten werden darf. Für die Unternehmen und Unternehmensteile, deren Beitrag über 1.200,00 Euro liegt, wird für die Umlage 2011 die zweite Stufe der Härtefallregelung wirksam. Das heißt, die Beitragssteigerungen werden nunmehr auf 30 Prozent des Vergleichsbetrages begrenzt. Allerdings gilt die Begrenzung auf 30 Prozent nicht mehr uneingeschränkt. Erfolgt hierdurch eine Minderung unter 1.200,00 Euro, dann gilt auch hier die Begrenzung auf 100 Prozent des Vergleichsbetrages. Diese darf jedoch nicht zu einem Betrag von über 1.200,00 Euro führen.

Für Unternehmen der Forstwirtschaft erfolgt die Anwendung der Härtefallregelung von Amts wegen. Für Unternehmen, die erstmals ab dem Umlagejahr 2010 beitragspflichtig sind, ist die Härtefallregelung nicht anwendbar.

Nach den Bestimmungen des LSVMG sind zum 01.01.2010 auch Regelungen zu einem Lastenausgleich der Rentenlasten (Altrenten) zwischen den einzelnen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften getroffen worden (§§ 184a ff SGB VII). Ziel des Lastenausgleichsverfahrens ist, die innerlandwirtschaftliche Solidarität bundesweit zu stärken. Das heißt, dass landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, bei denen aufgrund der strukturellen Gegebenheiten die Belastungssituation günstiger als der Durchschnitt aller landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist, hierzu zählt die LBG MOD, ausgleichspflichtig sind. Dies bedeutet konkret, dass die beitragspflichtigen Unternehmer der LBG MOD in Form des Lastenausgleichs zusätzlich belastet werden.

Der Eigentümer eines Forstgrundstücks bleibt auch dann als Unternehmer versicherungs- und beitragspflichtig zur Berufsgenossenschaft, wenn er die Bewirtschaftungstätigkeiten einem Lohnunternehmen bzw. der Forstbetriebsgemeinschaft überträgt. Auch bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen bleibt der einzelne Forstbesitzer beitragspflichtig, solange er Gewinn und Verlust aus der Flächenbewirtschaftung trägt.

Im Gegensatz dazu ist der Waldbesitzer nicht beitragspflichtig, wenn der Zusammenschluss (z.B. Waldgenossenschaft, Verein, Wald-GbR o.ä.) durch Übertragung der Nutzungs- und Verfügungsrechte an seinen Forstflächen zum Träger von Gewinn und Verlust aus deren Bewirtschaftung und damit zum forstwirtschaftlichen Unternehmen wird.

Der Zusammenschluss als eigenständiges forstwirtschaftliches Unternehmen wird mit der Gesamtheit der bewirtschafteten Flächen erfasst, die dann Grundlage für die Beitragsberechnung ist.

Leistungen

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind alle Personen versichert, die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehen.

Vom Versicherungsschutz der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft werden daneben auch die Unternehmer, die mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner (gilt nur für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 LPartG) und die nicht nur vorübergehend mithelfenden Familienangehörigen umfasst.

Nachfolgend wird eine Übersicht über den von der Berufsgenossenschaft zu gewährenden Versicherungsschutz und die Leistungen nach Eintritt des Versicherungsfalles gegeben.

Der Versicherungsfall, der die Leistungspflicht der Berufsgenossenschaft auslöst, ist der Arbeitsunfall, der Wegeunfall und die Berufskrankheit.

- **Arbeitsunfälle** sind Unfälle von Versicherten infolge einer Tätigkeit von rechtlich wesentlicher Bedeutung für den versicherten Betrieb.
- **Wegeunfälle** sind Unfälle von Versicherten, die beim Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit eintreten.
- **Berufskrankheiten** sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung bezeichnet und die Versicherte infolge einer versicherten Tätigkeit erleiden.

Nach den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung der LBG MOD wird aus Anlass eines Versicherungsfalles Folgendes geleistet:

1. Heilbehandlung
2. Betriebs- und Haushaltshilfe
3. Verletzten- oder Übergangsgeld
4. Besondere Unterstützung
5. Ausstattung mit Körperersatzstücken - einschließlich Instandsetzung und Ersatz -
6. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen
7. Pflegegeld, auf Antrag ggf. Haus- oder Heimpflege
8. Renten, Abfindungen
9. Sterbegeld, Überführungskosten
10. Hinterbliebenenrenten, Beihilfen

Erläuterungen zu den Leistungen

Zu 1. Heilbehandlung

Bei ambulanter und stationärer Heilbehandlung erfolgt die vollständige Kostenübernahme ohne Eigenbeteiligung des Versicherten.

Es werden grundsätzlich alle Behandlungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem versicherten Geschehen von der Berufsgenossenschaft übernommen, wozu die Facharztbereiche, Zahnarztbehandlungen, krankengymnastische Heilmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zählen.

Ist das Ziel der Heilbehandlung mit Arznei- und Verbandmitteln zu erreichen, für die Festbeträge festgesetzt sind, trägt der Unfallversicherungsträger die Kosten bis zur Höhe dieser Beträge.

In Fällen, in denen aus medizinischen Gründen diese Beträge überschreitende Arznei- und Verbandmittel erforderlich und verordnet werden, weil sonst das Ziel der Heilbehandlung nicht erreicht werden kann, tragen die Unfallversicherungsträger diese Kosten.

Zu 2. Betriebs- und Haushaltshilfe

Betriebshilfe erhält der forstwirtschaftliche Unternehmer, der ein Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), d.h. eine Forstfläche von mindestens 75 Hektar bewirtschaftet. Sofern die Hilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens erforderlich ist, erstreckt sich diese auch auf Unternehmer, deren Unternehmen nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 ALG erfüllen.

Betriebs- und Haushaltshilfe wird durch den Einsatz von hauptberuflichen Ersatzkräften oder durch Erstattung angemessener Kosten für selbstbeschafftes Fachpersonal erbracht.

Der Gesetzgeber sieht für jeden Einsatzfall eine Selbstbeteiligung von mindestens 10,00 Euro pro Einsatztag vor.

Wenn aufgrund eines Ereignisses Betriebs- und Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des forstwirtschaftlichen Unternehmens erforderlich ist, sollte in jedem Fall sofort mit den Mitarbeitern der Gemeinsamen Einsatzstelle „Betriebs- und Haushaltshilfe“ der LBG, LKK und LAK Mittel- und Ostdeutschland Kontakt aufgenommen werden. Die Mitarbeiter der Gemeinsamen Einsatzstelle prüfen die Leistungsmöglichkeiten und erteilen alle weiteren verbindlichen Auskünfte.

Zu 3. Verletzten- oder Übergangsgeld

Verletztengeld kann gezahlt werden, wenn infolge des Versicherungsfalles Arbeitsunfähigkeit besteht oder wenn der Versicherte wegen einer Maßnahme der Heilbehandlung eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann und wenn unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Heilbehandlung Anspruch auf zum Beispiel Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Krankengeld usw. bestand.

Verletztengeld und Betriebs- und Haushaltshilfe werden grundsätzlich nicht nebeneinander gewährt. Beide Leistungen sollen – entsprechend dem Krankengeld – den entstandenen Entgelt- bzw. Einkommensverlust ausgleichen.

Ab 01.01.2008 erhalten Unternehmer und ihre Ehegatten oder Lebenspartner (gilt nur für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 LPartG) das Verletztengeld nur noch auf Antrag und auch nur dann, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe erfüllt sind, diese Leistung aber nicht in Anspruch genommen wird oder das Verletztengeld im Einzelfall unter Berücksichtigung der Besonderheiten des landwirtschaftlichen Betriebes oder Haushalts die sachgerechte Leistung ist. Die Prüfung des Antrags auf Verletztengeld erfolgt deshalb durch die Gemeinsame Einsatzstelle für Betriebs- und Haushaltshilfe.

Arbeitnehmer erhalten Verletztengeld auf der Grundlage ihres Arbeitsentgeltes erst nach Ende der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Das Verletztengeld beträgt 80 Prozent des der Beitragsberechnung in der gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde zu legenden Arbeitsentgeltes. Es darf der Höhe nach aber das Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.

Bei landwirtschaftlichen Unternehmern, ihren im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartnern und den im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag richtet sich die Höhe des Verletztengeldes nicht nach dem tatsächlichen Verdienst. Vielmehr erhalten diese Personen ein pauschaliertes Verletztengeld (2012: pro Kalendertag 15,94 Euro).

Übergangsgeld erhalten Versicherte, die wegen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - z.B. Umschulung - eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben können. Es beträgt im Regelfall bei Versicherten mit Kind 75 Prozent der Berechnungsgrundlage, für die übrigen Versicherten 68 Prozent. Berechnungsgrundlage ist 80 Prozent des Regelentgeltes. Es darf der Höhe nach aber das Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.

Zu 4. Besondere Unterstützung

Für die Dauer der Heilbehandlung kann die Berufsgenossenschaft in einzelnen Fällen zum Ausgleich unbilliger Härten eine besondere Unterstützung gewähren.

Zu 5. Ausstattung mit Körperersatzstücken - einschließlich Instandsetzung und Ersatz -

Die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die infolge eines Versicherungsfalles (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) erforderlich sind, ihre Instandsetzung oder Erneuerung ist eine weitere Leistung der Berufsgenossenschaft.

Zu 6. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen

Ziel der mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig zu betreibenden Berufshilfe ist es, die Versicherten nach ihrer Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit auf Dauer beruflich wieder einzugliedern.

Im Vordergrund stehen Leistungen zur Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes.

Das bedeutet bei forstwirtschaftlichen Unternehmern, die Weiterführung des Unternehmens, z.B. durch behindertengerechte Anpassung der vorhandenen Technik (technische Arbeitshilfen) oder im Einzelfall durch Unterstützung zur Umstrukturierung des Betriebes unter Berücksichtigung der Erkrankung, der persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse bei Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sicherzustellen.

Sobald zu erkennen ist, dass die Weiterführung des Betriebes wegen der Schwere der Unfallfolgen oder der Berufskrankheit nicht möglich ist, wird die Berufshilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben - wie z.B. Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung - mit dem Versicherten planen und für die Durchführung sorgen.

Die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die ergänzenden Leistungen bestehen vor allem in der Krafffahrzeughilfe, der Wohnungshilfe, dem Behindertensport und in der Übernahme von Reisekosten, der Lernmittel-, Prüfungs- und sonstigen Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit berufsfördernden Leistungen stehen.

Zu 7. Pflegegeld, auf Antrag ggf. Haus- oder Heimpflege

Pflegegeld ist zu gewähren, solange der Versicherte infolge des Versicherungsfalles so hilflos ist, dass er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im täglichen Leben in erheblichem Umfang Hilfe braucht.

Das Pflegegeld wird unter Berücksichtigung der Art oder Schwere des Gesundheitsschadens sowie des Umfangs der erforderlichen Hilfe festgesetzt. Es beträgt seit 01.07.2011 mindestens 272,00 Euro, höchstens 1.086,00 Euro (gültig für die neuen Bundesländer). Auf Antrag kann statt des Pflegegeldes eine Pflegekraft gestellt (Hauspflege) oder Unterkunft und Verpflegung in einer geeigneten Einrichtung (Heimpflege) erbracht werden.

Zu 8. Renten, Abfindungen

Nach Abschluss der Heilbehandlung und Eintritt von Arbeitsfähigkeit entscheidet die Berufsgenossenschaft nach Anhörung eines fachärztlichen Gutachters über eine evtl. verbliebene Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE). Hat ein Versicherungsfall eine nicht nur vorübergehende Erwerbsminderung zur Folge, erhält der Versicherte eine Verletztenrente.

Nach dem LSV-Modernisierungsgesetz setzt die Zahlung von Verletztenrente an Unternehmer, ihre Ehegatten oder Lebenspartner sowie im Unternehmen mitarbeitende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag bei Versicherungsfällen ab 01.01.2008 voraus, dass die durch den Versicherungsfall verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 30 Prozent (bisher 20 Prozent) beträgt. Voraussetzung dafür ist, dass die MdE über die

26. Woche nach dem Unfall andauert.

Die Ansprüche der versicherten Arbeitnehmer sowie der wie Arbeitnehmer tätig werdenden Personen bleiben von der Neuregelung des LSV-Modernisierungsgesetzes unberührt. Für diesen Personenkreis entsteht wie bisher der Rentenanspruch bereits ab einer MdE von wenigstens 20 Prozent.

Wartezeit

Durch das LSV-Modernisierungsgesetz wurde für Versicherungsfälle nach dem 01.01.2008 die obligatorische Wartezeit von bisher 13 Wochen auf jetzt 26 Wochen erhöht. Dies gilt lediglich für landwirtschaftliche Unternehmer, ihre Ehegatten und Lebenspartner.

Der Rentenberechnung liegt der Jahresarbeitsverdienst (JAV) zugrunde. Der Jahresarbeitsverdienst des Unternehmers und seines Ehegatten ist derzeit gesetzlich auf 11.201,81 Euro festgelegt. Der festgelegte Jahresarbeitsverdienst wird in bestimmten Fällen verringert. Dies geschieht dann, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Ebenso werden Abschläge auf den Jahresarbeitsverdienst erhoben bei

- gleichzeitigem Bezug einer vorzeitigen Altersrente oder Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der Alterssicherung der Landwirte,
- einer Witwen- oder Witwerrente aus der Alterssicherung der Landwirte wegen Erwerbsminderung,
- bei Zahlung von Überbrückungsgeld aus der Alterssicherung der Landwirte oder bei Produktionsaufgaberrante nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

Renten können auch abgefunden werden, wenn zu erwarten ist, dass die MdE nicht mehr wesentlich sinkt. Bei Renten nach einer MdE von weniger als 40 Prozent ist nur die Abfindung auf Lebenszeit möglich. Der Kapitalwert errechnet sich nach der Abfindungsverordnung. Bei Renten nach einer MdE ab 40 Prozent ist eine Abfindung nur für einen Zeitraum von zehn Jahren und höchstens zur Hälfte möglich.

Zu 9. Sterbegeld, Überführungskosten

Im Todesfall wird ein Sterbegeld gewährt. Es beträgt ein Siebtel der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße, die durch Verordnung jährlich festgesetzt wird. Im Jahr 2012 beträgt die Bezugsgröße in den neuen Bundesländern jährlich 26.880,00 Euro. Das Sterbegeld beträgt demzufolge 3.840,00 Euro für Todesfälle im Jahr 2012. Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung werden erstattet, wenn der Tod nicht am Ort der ständigen Familienwohnung des Versicherten eingetreten ist und der Versicherte sich dort aus Gründen aufgehalten hat, die im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit oder mit den Folgen des Versicherungsfalles stehen.

Das Sterbegeld und die Überführungskosten werden an denjenigen Hinterbliebenen gezahlt, der die Bestattungs- und Überführungskosten trägt. Übernimmt ein Dritter die Bestattungskosten, werden ihm die tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Sterbegeldes erstattet.

Zu 10. Hinterbliebenenrenten, Beihilfen

Witwen oder Witwer von Versicherten erhalten eine Witwen- oder Witwerrente, solange sie nicht wieder heiraten. Sie beträgt im Sterbevierteljahr zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (JAV). Danach beträgt sie 30 Prozent des JAV (kleine Witwen-/Witwerrente).

Die kleine Witwen-/Witwerrente endet zwei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist.

Ist der Ehegatte vor dem 01.01.2002 verstorben oder wurde die Ehe vor diesem Tag geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren, dann gilt diese Beschränkung nicht.

Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 40 Prozent des JAV (Große Witwen-/ Witwerrente), wenn die Witwe oder der Witwer ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen bzw. für ein behindertes Kind sorgen, das 47. Lebensjahr vollendet oder erwerbsgemindert, berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind.

An **Halbwaisen** wird eine Rente in Höhe von 20 Prozent des JAV und an **Vollwaisen** in Höhe von 30 Prozent des JAV bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Die Rente wird bis zum Ende der Ausbildung gezahlt, wenn diese darüber hinaus geht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eigenes Einkommen, das mit Hinterbliebenenrenten (Witwen-, Witwer- und Waisenrenten) zusammentrifft, ist anzurechnen und führt evtl. zu Rentenkürzungen. Bei Waisen erfolgt die Einkommensanrechnung erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Witwen und Witwer von Schwerverletzten (MdE zuletzt 50 Prozent oder mehr) erhalten eine einmalige Beihilfe von 40 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes, wenn kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht, weil der Tod nicht Folge des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit war.

Meldung von Arbeitsunfällen

Erleidet ein Versicherter einen Arbeitsunfall, hat der Unfallversicherungsträger nicht erst auf Antrag des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen, sondern **von Amts wegen** ein Entschädigungsverfahren durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass der Unfallversicherungsträger umgehend und umfassend von dem Arbeitsunfall Kenntnis erlangt.

Der landwirtschaftliche Unternehmer ist deshalb verpflichtet, jeden Unfall anzuzeigen, der zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen führt oder den Tod des Versicherten zur Folge hat.

Die Unfallanzeigen bedürfen keiner Bestätigung durch die Gemeindeverwaltung oder durch eine sonstige Stelle, sondern sind unmittelbar der LBG MOD zu übersenden.

Für die Unfallanzeigen sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die bei der LBG MOD angefordert oder im Internet unter der Adresse www.mod.lsv.de in der Rubrik „Formulare“ abgerufen werden können.

Zur Klärung weiterer Einzelheiten oder Beantwortung von Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LBG Mittel- und Ostdeutschland gern zur Verfügung.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland

Hauptverwaltung

Ortsteil Hönow
Hoppegartener Str. 100
15366 Hoppegarten
Telefon: (03342) 36-0
Fax: (03342) 36-1230

Regionaldirektion

Bahnhofstr. 16/18
04575 Neukieritzsch
Telefon: (034342) 62-0
Fax: (034342) 62-211

Postanschrift: 15364 Hoppegarten

Internet: www.mod.lsv.de

E-Mail: mail@mod.lsv.de